

RS Vwgh 2006/6/27 2005/06/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2006

Index

22/02 Zivilprozessordnung

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §45 Abs4;

ZPO §68 Abs1;

Rechtssatz

Der Verfahrenshelfer hat die Entziehung der Verfahrenshilfe (wegen offener Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung) beantragt. Dass der Verfahrenshelfer von dieser ihm ausdrücklich durch § 68 Abs. 1 ZPO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, kann aber für sich allein nicht zur Folge haben, dass er (allein deshalb) befangen im Sinne des § 45 Abs. 4 RAO wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060278.X03

Im RIS seit

08.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at